

Wien, im April 2025

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Handlungsumfang des Versicherungsmaklers vs. „Winkelschreiberei“

Eine aktuelle Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich zeigt die Grenzen der Gewerbeberechtigung eines Versicherungsmaklers auf.

Gegen einen Führerscheinbesitzer wurde von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ein Entziehungsverfahren geführt, mit dem diesem die Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge diverser Klassen für sieben Monate entzogen wurde und eine Nachschulung angeordnet wurde. In diesem Entziehungsverfahren trat der Versicherungsmakler als Vertreter des Führerscheinbesitzers auf und berief sich dabei auf seine Maklervollmacht, in deren Titel angeführt war, dass diese bei Versicherungsunternehmen, Zulassungsbehörden, BH, Polizeidienststellen, Gerichten vorlegt werden könne. Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten wies den Versicherungsmakler darauf hin, dass die Vollmacht von ihrem Wortlaut her nicht ausreiche, den Führerscheinbesitzer in einem Führerscheinentzugsverfahren zu vertreten. Daraufhin legte der Versicherungsmakler eine neue Vollmacht vor, in der anstelle der der Wortfolge „jegliche Schäden abzuwickeln“ die Wortfolge „in Strafverfahren vertreten (Führerscheinentzugsverfahren)“ angeführt war.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich ließ den Versicherungsmakler dennoch nicht als Vertreter im Verfahren zu, und das Verfahren hatte auch Folgen für den Versicherungsmakler. Er erhielt nämlich ein Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt St. Pölten, wonach ihm zur Last gelegt wurde, gewerbsmäßig ein schriftliches Anliegen vor einer Verwaltungsbehörde verfasst zu haben, ohne zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt zu sein. Dadurch habe er die Rechtsvorschriften des Artikel III Abs. 1 Z 1 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), iVm § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) verletzt, es wurde eine Geldstrafe von 200 EUR (zuzügl. 20 EUR Kostenbeitrag) verhängt.

Der Versicherungsmakler erhob gegen das Straferkenntnis Beschwerde, das Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich gab der Beschwerde nur teilweise Folge - die gleichzeitig festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe wurde als zu hoch erachtet und vom Landesverwaltungsgerichts neu festgesetzt, ansonsten jedoch die Strafe inhaltlich bestätigt ([LVwG-S-2124/001-2024](#)).

Aus den Erwägungsgründen des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich:

„(...)Gemäß Art. III Abs. 1 Z 1 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), begeht eine Verwaltungsübertretung, wer in Angelegenheiten, in denen er nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist, gewerbsmäßig für den Gebrauch

vor inländischen oder ausländischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden schriftliche Anbringen oder Urkunden verfasst, einschlägige Auskünfte erteilt, vor inländischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Parteien vertritt oder sich zu einer dieser Tätigkeiten in schriftlichen oder mündlichen Kundgebungen anbietet und demnach Winkelschreiberei betreibt. Gemäß § 10 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sind als Bevollmächtigte solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich zunächst und blieb dies vom Beschwerdeführer auch unbestritten, dass er als Versicherungsmakler nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich aus dem jeweiligen Berufsrecht, ob die berufsmäßige Parteienvertretung unbefugt erfolgt. Die berufsmäßige Parteienvertretung ist grundsätzlich den Rechtsanwälten vorbehalten. Zum Berufsbild eines Versicherungsmaklers zählt dieser Tätigkeitsbereich nicht und ist er konkret zur Vertretung vor Gericht auf Grund des Gewerbes der Versicherungsvermittlung nicht berechtigt.

Voraussetzung, ob nun der Beschwerdeführer das objektive Tatbild der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung erfüllt hat, ist weiters, dass er die Parteienvertretung zu Erwerbszwecken und demnach gewerbsmäßig ausgeübt hat. Ob die Parteienvertretung zu Erwerbszwecken erfolgt, ist mangels einer eigenen Begriffsbestimmung in § 10 Abs. 3 AVG (bzw. Art. III Abs. 1 Z 1 EGVG) anhand der Bestimmung des § 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) zu beurteilen. Wenn nun der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang ausführt, dass er seine Vertretung für einen Freund vorgenommen und dafür keinen vermögenswerten Vorteil gefordert und gewährt habe, greift diese Argumentation von vornherein zu kurz. Es muss nämlich eben unter Hinweis auf § 1 GewO 1994 kein konkretes Entgelt nachgewiesen werden, wenn die Vertretungstätigkeit im Rahmen des Gewerbes ausgeübt wird und es genügt vielmehr, dass ein positiver wirtschaftlicher Effekt für den Vertreter ausgehen soll, z.B. die Festigung bestehender Geschäftsverbindungen, die Vergrößerung des Kreises der Geschäftskunden, die Steigerung des Bekanntheitsgrades eines Unternehmens oder die Verbesserung der Kreditwürdigkeit.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich nun eben dazu, dass der Beschwerdeführer die gegenständliche Vertretung zumindest im Zusammenhang mit seinem Gewerbe übernahm. Es besteht demnach im Lichte der dargelegten Judikatur kein Zweifel am Erwerbszweck. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch bereits zur Rechtslage nach der Gewerbeordnung 1973 ausgesprochen, dass in den Berechtigungsumfang der Berater in Versicherungsangelegenheiten jedenfalls nicht die Vertretung vor Gerichten und Verwaltungsbehörden fällt und dass jede im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübte Tätigkeit schon hierdurch allein den Charakter der Gewerbsmäßigkeit an sich hat.

Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf zu verweisen, dass die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten im angesprochenen Führerscheinentziehungsverfahren den Beschwerdeführer auch nach Vorliegen der ersten Vollmacht dahingehend informiert hat, dass beabsichtigt sei, ihn gemäß § 10 Abs. 3 AVG vom Verfahren auszuschließen, weil davon ausgegangen werde, dass er die Beschwerde auf Grund seiner Gewerbeberechtigung „Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, ausgenommen Transport-, Kredit- und technische Versicherungen“ eingebracht habe. Der Beschwerdeführer hat sich dazu in weiterer Folge nicht geäußert und keine

Gründe, die gegen ein Vorgehen nach § 10 Abs. 3 AVG sprächen, vorgetragen. Es wurde lediglich die weitere Vollmacht datiert mit 18.04.2024 mit dem festgestellten Inhalt vorgelegt und in weiterer Folge von ihm als Vertreter Beschwerde erhoben.(...)“

Es darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Tätigkeit des Versicherungsmaklers und Beraters in Versicherungsangelegenheiten gewerberechtlich durch die §§ 137 ff. GewO normiert ist. Dass eine Vollmacht eines Versicherungsmaklers auch gegenüber Behörden zur Vertretung des Kunden vorgelegt werden kann, ist dort klar, wo es sich um die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung handelt bzw. die Tätigkeit in einem engen inneren Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung steht, so zB bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen oder auch der Vorlage von Versicherungsbestätigungen von Personen, die für ihre berufliche Tätigkeit einer Versicherungspflicht unterliegen.

Ein solcher Konnex zur Versicherungsvermittlung fehlt jedoch in einem Verfahren, in dem die Behörde über die Entziehung der Lenkberechtigung entscheidet. Eine Vertretung würde in das Vertretungsmonopol der Rechtsanwälte eingreifen. Die Strafdrohungen gehen dabei von bis zu 218 EUR (soweit nur das EGVG greift) bis zu 16.000 EUR (wenn § 57 RAO anwendbar ist).

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

rss@wko.at